

Ercheint täglich
von 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Neubauerstrasse 22.
Verantwortlicher Redacteur Hr. Wittich.
Erscheinungszeit der Redaction
von 11-12 Uhr
Sonntags von 6-8 Uhr.
Anzeige der für die nächst-
kommende Nummer bestimmten
Artikel an Wochentagen bis
für Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1/2 9 Uhr.
Anzeige für Inserateannahme:
Hr. Krieger, Universitätsstr. 22,
links Ecke, Gänge 21, parq.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Auflage 11,100.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.,
incl. Frachtlohn 1 Thlr. 30 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.
Belagerungspreis 1 Ngr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbefreiung 11 Thlr.
mit Postbefreiung 14 Thlr.
Inserate
4gespaltenes Courgoiselle 1 1/2 Ngr.
Größere Schriften
laut unterm Preisverzeichnis.
Reklamen unter d. Redactionsfeld
die Spalte 2 Ngr.

N^o 342.

Montag den 8. December.

1873.

Bekanntmachung.

In dem Thomasschule hier selbst soll sofort ein Oberlehrer für den Unterricht in der Mathematik und den Naturwissenschaften mit einem Jahresgehalt von 750 Thlr. angesetzt werden.
Sorgfältige Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den Zeugnissen und einem kurzen Lebenslauf baldigst bei uns einreichen.
Leipzig, den 3. December 1873.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Wittich, Ref.

Bekanntmachung.

Der Fleischer Herr Carl August Deutsch beabsichtigt in dem hier an der Lützowstraße unter Nr. 13 gelegenen Grundstücke, fol. 2221 des Grund- und Hypothekenbuchs für die Stadt Leipzig, eine Schlächtereier für Kleinvieh zu errichten.
Wir bringen dieses Unternehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniss mit der Aufforderung, etwaige nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhende Einwendungen dagegen bei deren Verlust binnen vierzehn Tagen und längstens
am 22. December 1873
bei uns anzubringen, wogegen Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ohne dass von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht werden wird, zur richterlichen Entscheidung zu verweisen sind.
Leipzig, den 5. December 1873.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Reichel.

Beschlüsse des Rathes in der Plenarsitzung

vom 15. November 1873.
I.
Von beiden Kammern ist die königliche Staatsregierung ersucht worden, dass dieselbe unversätet des Inkrafttretens der Revidirten Städteordnung und der Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873 solche die Wahl und Anstellung von Rathmitgliedern betreffende gesetzlich festgesetzte Bestimmungen, welche mit den Vorschriften der auf die betreffende Gemeinde seiner Zeit in Anwendung zu bringenden neuen Gemeindeordnung vereinbar sind, auch wenn genehmigt und in Wirksamkeit treten lassen, wenn sie sonst auf Grund der zur Zeit noch für das Gemeinwesen geltenden Gesetze nicht genehmigt werden könnten, hierdurch aber sollen die Bedenken weg, welche bisher das königliche Ministerium des Innern verhandelt, die demselben vorgelegten localstatutarischen Bestimmungen in Sinne der Revidirten Städteordnung bezüglich der Wahl und Anstellung besoldeter Rathmitglieder zu bestätigen. In Veranlassung des Rücktritts des Herrn Stadtraths Franke und im Hinblick darauf, dass in Folge dessen demnächst wieder eine besoldete Stadtrathsstelle zu besetzen ist, wird beschlossen, schon jetzt die bereits früher von Rath und Stadtverordneten in Aussicht genommenen ortstatutarischen Vereinbarungen zu den §. 86 und 91 der Revidirten Städteordnung zu treffen, hierbei jedoch dergleichen Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters, Stadtrathsmeisters und Polizeidirectors vorzuziehen, weil eine dringende Veranlassung zu deren Bestimmung zur Zeit nicht vorliegt, und solche vielmehr im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Statut zu bearbeiten. Was die Amtsbauer der Stadtraths anlangt, so wird zwar als Regel die Wahl auf Zeit festgehalten, andererseits sind Fälle denkbar, dass zur Gewinnung oder Erhaltung tüchtiger Kräfte ein Abgehen von dieser Regel im Interesse der Verwaltung wünschenswert sein dürfte, weshalb auch die Möglichkeit dem ersten Wahl auf Lebenszeit offenzubehalten ist; endlich sollen es geboten, das Bedenken der Zeitwahl in etwas dadurch auszugleichen, dass den in die Verwaltung auf Zeit Eintretenden die Pensionierung auch der Hinterbliebenen zugesichert werde.
Demgemäß werden vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordneten und der Bestätigung der königlichen Regierungsbehörde folgende localstatutarische Bestimmungen angenommen:
a) die Wahl der besoldeten Rathmitglieder mit Ausnahme des Bürgermeisters, des Stadtrathsmeisters und des Polizeidirectors, worüber weitere ortstatutarische Bestimmungen vorbehalten bleiben, erfolgt durch die Stadtverordneten zunächst auf ein Jahr. Wird der Gewählte nach Ablauf dieser Zeit wieder gewählt, so gilt diese Wahl auf Lebenszeit.
b) Wird ein besoldetes Rathmitglied nach Ablauf der ersten sechsjährigen Amtsdauer nicht wieder gewählt, so ist ihm unter den in §. 86, Absatz 2 und 3 der Revidirten Städteordnung enthaltenen Bestimmungen die Hälfte seines zeitlichen Dienstverdienstes als jährliche Pension zu gewähren.
c) Rath und Stadtverordnete können in einzelnen Fällen durch übereinstimmenden Beschluss 1) bei einer erstmaligen Wahl die Anstellung sofort auf Lebenszeit vornehmen, und

2) ein auf Zeit gewähltes besoldetes Rathmitglied, wenn die sechsjährige Dauer seiner ersten Wahl noch nicht abgelaufen ist, von der Wiederwahl entbinden und seine Anstellung als auf Lebenszeit gültig erklären.
d) Die Hinterbliebenen der auf Zeit gewählten besoldeten Rathmitglieder gewinnen von deren Amtsantritt an einen Anspruch auf Pension aus der Stadtkasse.
Diese Pension, für welche Abzüge vom Dienstverdienst der besoldeten Rathmitglieder nicht gemacht werden, ist nach den für Civilbeamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bemessen.
II.
Nach Verwilligung von Unterstützungen aus dem Stadterwerblichen Fiskus und der Kasse-Stiftung an 6 Personen in Beträgen von 15-30 Thlr. wird beschlossen,
für die neue Realschule Herrn Wittich in Zwickau als Turnlehrer mit der Verpflichtung zur Ertheilung von 24 Stunden Unterricht wöchentlich und gegen einen Jahresgehalt von 500 Thlr. anzustellen,
zur Beschaffung der erforderlichen Lehrmittel für den chemischen und physikalischen Unterricht in derselben Schule bei der Wichtigkeit dieses Unterrichtes a) onto Bau- resp. Einrichtungslosten 2178 Thlr. 25 Ngr. aufzuwenden, nachdem sich herausgestellt hat, dass mit geringeren Mitteln nicht auszukommen sei,
den Jahresgehalt der Zeichenlehrer an sämtlichen städtischen Schulen gleichmäßig vom 1. Jan. 1874 ab unter deren Verpflichtung zur Ertheilung von 24 Stunden Unterricht wöchentlich auf 600 Thlr. festzustellen, nach §. 10, 15 und 20 Dienstjahren aber um je 50 Thlr. zu erhöhen, hierbei auch den dormalen bereits angestellten die bisherigen Dienstjahre mit anzurechnen
und bei dem vorliegenden Bedürfniss, sowie in Anbetracht, dass die erforderlichen Locale, insbesondere für einen gleichen oder niedrigeren Preis bisher nicht zu erlangen gewesen sind, die für eine Bezirkswache und für eine Laternenwache für die Südstadt vorgeschlagenen Localen in Nr. 7 der Braustraße gegen 3 monatliche Kündigung für die seitens des Vermittelers geforderten jährlichen Mietbeträge von 120 Thlr. bezüglich 80 Thlr. zu ermessen, die Deputirten zum Polizeiamt und zur Casanalkasse jedoch zu ersuchen, dass sie mit allem Fleisse auf Erreichung besserer und billigerer Localen Bedacht nehmen, hierzu es anhalten aber, soweit erforderlich, Zustimmung der Stadtverordneten zu erbitten.
Endlich wird
III.
mitgetheilt, dass die Stadtverordneten
a) zur Anstellung von je 20 Schulleuten am 1. und 15. December dieses Jahres, ohne Uebnahme des Rachwachdienstes durch dieselben vor dem 1. Januar 1874, Zustimmung erteilt, dagegen
b) zum Ankauf der Frisch'schen Parcellen Nr. 15 der Burgane, weil der Kaufpreis von 2000 Thlr. zu hoch erscheine, sowie
c) zu der den Lehrern an der höheren Mädchenschule für Extrastunden zu Ostern d. J. zugesagten Erhöhung des jährlichen Honorars von 25 Thlr. auf 30 Thlr. für jede Wochenstunde, und
d) zu der weiteren persönlichen Gehaltszulage im Betrage von 200 Thlr. an den Pfarrer zu St. Jacob Zustimmung abgelehnt, und vielmehr sich mit Rücksicht auf des Letzteren Wirkungskreis nur mit einer solchen von 111 Thlr. 15 Ngr. 7 Pf. und Erhöhung von dessen Gesamteinkommen auf 1000 Thlr. jährlich einverstanden erklärt, hierbei jedoch die Bereinigung der beiden

Bekanntmachung.

Die nächste Leipziger Neujahrsmesse beginnt am 2. Januar 1874 und endet mit dem 18. Januar 1874.
Der Zahlung ist der 12. Januar 1874.
Eine sog. Bormesse hat die Neujahrsmesse nicht.
Leipzig, am 13. November 1873.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Reichel.

Fischen-Verkauf.

Vom Forstreviere Burgau können durch den Revierverwalter Herrn Förster Dieze (Forsthaus Burgau bei Ehrenberg) ca. 10 Schock sich zu Christbäumen vorzüglich eignende Fischen (zu 5, 7 1/2 und 10 Schock das Schock) bezogen werden.
Leipzig, am 6. December 1873.
Des Rathes Forst-Deputation.

Weidenverkauf.

Mittwoch den 10. December d. J. sollen von Nachmittags 2 Uhr an 700 Gebund Weiden und 7 Parzellen Weidenpflanzung in der Nähe des neuen Schützenhauses an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung und unter den im Termine noch bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden.
Leipzig, den 8. December 1873.
Des Rathes Forst-Deputation.

geistlichen Stellen zu St. Jacob und zu St. Georg zur Ermüdung gestellt, weiter
e) dem gegenseitigen Auspruch der Schulinspektion entgegen bei der von ihnen geforderten Herabsetzung des in Folge der Einführung der Rechenmaschinen entbehrlicher gewordenen Rechenunterrichts in den Bezirksschulen von 6 auf 4 Wochenstunden, und der Deduktion dieses Stundenausfalles durch Vermehrung der hinter andern Volksschulen weit zurückstehenden Stundenzahl für wissenschaftlichen Unterricht beharrt, endlich
f) ihren Antrag auf Bestellung einer sechs-jährigen Aufpasserung an den Schienenwegen der Pferdebahn in macadamisirten Straßen durch die vom Rathe auf Grund von Sachverständigen-Gutachten geltend gemachten Bedenken für erledigt erklärt haben.
Während zu b, weil ein ganz dringendes Bedürfniss des Ankaufes zur Zeit nicht vorliegt, und ein geringerer Kaufpreis voransichtlich nicht zu erzielen ist, sowie zu d Verabreichung geschiert wird, beschließt man, den Antrag e der Schuldeputation zur anderweiten Ermüdung vorzulegen, die zu d angeregte Frage der Bereinigung der bezeichneten Stellen bei vorkommender Gelegenheit in Obacht zu nehmen, und wegen des zugesicherten und bezugsfähig seit Ostern d. J. bereits gezahlten und bis Ostern 1874 noch zu zahlenden höheren Honorarabtrags anderweit mit den Stadtverordneten ins Vernehmen zu treten.

Glauben und Leben des 17. Jahrhunderts.

* Leipzig, 4. December. Den dritten Vortrag in dem Cyclus der Vorträge zum Besten des Ritterschuldenhauses in der RogstraÙe hielt gestern Abend Herr Domherr Prof. Dr. Rahnis über das oben bezeichnete Thema.
Jedes Menschenleben läßt sich in drei Zeitalter zerlegen: die jugendliche Zeit des Werdens, das Mannesalter des Handelns nach Außen, das Greisenalter des Einsammelns und Abschließens.
Die Reformation fällt ebenfalls in drei Zeitalter; bis zur Augsburger Confession war die Zeit der jugendlichen Entwicklung; mit der Augsburger Confession tritt sie in den Zeitraum, in dem sie sich ein Verhältnis zu den übrigen Confessionen giebt, mit dem Augsburger Religionsfrieden tritt die Zeit ein, wo die drei Richtungen entstanden waren: die römische, die lutherische und die reformirte, und jede dieser drei Richtungen giebt sich dem Aufbau ihres Bekenntnisses hin, die römische zu Trident, die reformirte durch Calvin und die lutherische in der Concordienformel und durch das Concordienbuch. Jetzt stehen sich drei Richtungen, sondern drei Sonderkirchen gegenüber und es lassen sich drei Classen von Kindern unterscheiden, welche diesen Kirchen angehörten; in den romanischen Ländern Spanien, Portugal, Frankreich, Italien etc ist die römische Kirche, in England, Schottland, Dänemark, Schweden und Norwegen ist der Protestantismus der herrschende im Staate, während in der dritten Classe der Staaten, besonders in der Schweiz, den Niederlanden und in Deutschland, beide Richtungen sich theilen. Diese Theilung ist die Ursache des confessionellen Streites gewesen.
Der Herr Vortragende setzte nun auseinander, in welcher Weise diese drei kirchlichen Richtungen ihre Macht erlangten, wie aber vorzugsweise in der römischen Kirche der römische Stuhl sich in Verbindung gesetzt hat nicht allein mit politischen Mächten, sondern auch mit geistigen Mächten, mit der Kunst und der Wissenschaft; mehr aber als Kunst und Wissenschaft sind die Stärke Rom's

die Jesuiten. Dieser Orden, von dem Ziel ausgehend, die Welt zu Rom zurückzuführen, besetzt alle Lebensgebiete, die Höhe, die Universtitäten; was die Welt will, was sie hat, was suchen die Jesuiten an sich zu bringen, sie verweltlichen die Kirche, um die Welt zu verchristlichen.
Leider fanden die Jesuiten in dem Kaiser Ferdinand und dem Kurfürsten Maximilian von Bayern, die Beide es sich zur Aufgabe gestellt, den Protestantismus zu bekämpfen, wichtige Stützen, und durch sie kam der dreißigjährige Krieg über das Land. Ohne auf die Specialitäten des letzteren einzugehen, hält es der Herr Vortragende dennoch für notwendig, einen kurzen Rückblick auf die Geschichte desselben, namentlich mit Bezug auf die Person des Königs Gustav Adolf von Schweden einzuschleusen.
Gustav Adolf war ein echter Protestant, eine hohe Intelligenz, ein Staatsmann, ein Regent, in der Wissenschaft und insbesondere in der theologischen, so sicher, daß er z. B. bei einer Disputation in München die lutherische Abendmahlstheorie gegen die Jesuiten verteidigte. Selbst der Papst sagt von ihm: es war ein Mann, es war ein Held, ihm fehlte nur der katholische Glaube. Das 17. Jahrhundert war das Zeitalter einer freithbaren Rechtsgläubigkeit.
Ins Einzelne eingehend schilderte nunmehr der Herr Redner in interessanter Weise das Haus, die Schule, die Universität und das Kirchenleben des 17. Jahrhunderts. Das Haus wird beherrscht vom rechten Glauben; Gebet vor und nach dem Tagewerk, beim Mahl, beim Säuten der Morgen- und Abendglocke; außerdem las man fleißig in der Schrift und in Erbauungsbüchern, kurz, das Bekenntnis herrschte im Hause. Altem es bietet sich auch eine Schattenseite dar. Das Familienleben im 17. Jahrhundert macht wehe den Eindruck des Ueberlebens, des Gezähletes, nicht des Wahrheitsigen und Herzigen; dazu kommt, daß das deutsche Volk durch die Reformation noch nicht geläutert war, namentlich machten sich mancherlei Unsitte bemerklich, z. B. bei Beidenbegängen, und selbst bei Hinrichtungen, indem jeder dieser Handlungen ein „Freißen“, wie es Melancthon nannte, folgen mußte; wie oft hat Luther den „tollen und vollen Deutschen“ ihre Unsitte des „Saufens“ vorgehalten. Ganz besonders trat diese aber an den Höfen hervor.
Der Redner warf sodann einen Blick auf die Entwicklung des Protestantismus in Sachsen und unter Sachsens Fürsten; die erneuerliche Linie nahm mehr den werden, die albertinische Linie den gemordeten Protestantismus in Schutz. Johann Georg I. war ein braver, ehrlicher deutscher Mann, aber schwach in seinen Lebensansichten, doch stark er im festen Glauben in Gott; auch Johann Georg II. war ein frommer Mann, der täglich die Schrift las; Johann Georg III., ein tüchtiger Soldat, dessen Lösung war: „Jehovah mein Panier“, mochte doch die Ehre des Spensers nicht hören. Am bedenklichsten aber tritt bei Johann Georg IV. die Welt hervor.
Som Haus kam der Redner in die Schule. Das Bekenntnis der Reformation hatte der Gelehrtenschule einen neuen Geist eingehaucht, der Volksschule aber erst Gestalt gegeben. In der Gelehrtenschule nahm unter den 26 Stunden wöchentlichen Unterricht das Latein 18 Stunden ein, 6 Stunden blieben für Russi und 2 für Religion; das Lateinische war zur zweiten Natur geworden und die Religionslehre der damaligen Zeit beschärfen sich huter über die Zurücksetzung des Religionsunterrichts; das Latein beherrscht die Schule.
Auf den Universitäten tritt uns nicht wenig ungeklärtes Wesen entgegen. Zuerst die

*) Bei der Redaction des Tagesblattes eingegangen am 20. November.